

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hardware-Verkauf der consalco. GmbH

I. Allgemeine Regelungen

1. Vertragspartnerin

Vertragspartnerin ist die consalco. GmbH, Berghamer Straße 14, 85435 Erding (im Folgenden: CONSALCO).

2. Geltungsbereich

2.1 Allen Angeboten und sonstigen Willenserklärungen von CONSALCO liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Andere (abweichende, entgegenstehende oder ergänzende) AGB werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn CONSALCO hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2.2 CONSALCO bietet seine Leistungen ausschließlich gegenüber Personen an, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB). Diese AGB gelten daher für Verträge mit Unternehmern.

3. Angebote

3.1 Die Angebote von CONSALCO sind bis zum Zugang der Annahme des Kunden bei CONSALCO unverbindlich und freibleibend, es sei denn ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich erklärt. Annahmen und sämtliche Auftragserteilungen durch den Kunden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch CONSALCO (Auftragsbestätigung). Zur Auftragsbestätigung sind ausschließlich die Geschäftsführer und Prokuristen, nicht jedoch Abschlussvertreter, sonstige Angestellte oder Mitarbeiter oder andere Hilfspersonen berechtigt, es sei denn sie sind von CONSALCO gegenüber dem Kunden entsprechend bevollmächtigt worden.

3.2 Die Angebotserstellung von CONSALCO oder die Erstellung eines Kostenvoranschlags und eine Erläuterung des Angebots oder des Kostenvoranschlags – soweit notwendig auch durch entsprechende Unterlagen – sind kostenlos, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde. Werden im Rahmen der Angebotserstellung darüber hinaus Leistungen erbracht oder Unterlagen (z.B. Zusammenstellungen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen) von CONSALCO erstellt, ist dies gesondert in angemessener Höhe zu vergüten, wenn die vorbezeichneten Unterlagen auf Verlangen des Kunden gefertigt wurden und eine Auftragserteilung nicht erfolgt.

4. Vertragsinhalt, Vertragsänderungen, Vertretungsberechtigte,

4.1 Der Vertrag kommt (zu den Konditionen unseres schriftlichen Angebots) zustande, wenn der Kunde es schriftlich annimmt und CONSALCO im Anschluss den Auftrag nochmals schriftlich durch Auftragsbestätigung bestätigt (siehe Ziff. 3.1).

4.2 Nach Vertragsschluss zu vereinbarende Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch CONSALCO.

4.3 Zur Vereinbarung von Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen des Angebots von CONSALCO sind ausschließlich die Geschäftsführer und Prokuristen, nicht jedoch Abschlussvertreter, sonstige Angestellte oder Mitarbeiter oder andere Hilfspersonen berechtigt, es sei denn sie sind von CONSALCO gegenüber dem Kunden entsprechend bevollmächtigt worden. Das gilt auch für Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen, die sich nach Vertragsschluss ergeben.

5. Leistungstermine und Leistungsfristen, Verzug

5.1 CONSALCO ist zu Teilleistungen berechtigt, außer dem Kunden ist eine Teilleistung nicht zumutbar.

5.2 Leistungstermine oder Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn CONSALCO und der Kunde dies schriftlich vereinbart haben. Sie begründen kein absolutes Fixgeschäft. Soweit nach Vertragsschluss kaufmännische oder technische Einzelheiten des Auftrags ungeklärt sind und zur Klarstellung die Mitwirkung des Kunden erforderlich ist, beginnen etwaige Leistungsfristen von CONSALCO erst an dem Tag zu laufen, der auf die Klarstellung folgt.

5.3 Ist CONSALCO aus Gründen eines Ereignisses höherer Gewalt die Einhaltung vereinbarter Leistungstermine oder Leistungsfristen vorübergehend nicht möglich, verschieben sich Leistungstermine und verlängern sich Leistungsfristen um die Dauer des entsprechenden Ereignisses. Ist die Verschiebung bzw. Verlängerung einer der Vertragsparteien nicht zumutbar, kann diese nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

5.4 Kommt CONSALCO durch leicht fahrlässiges Verhalten mit ihren Leistungspflichten in Verzug, ist ein etwaiger Verzugsschadensersatzanspruch des Kunden auf eine Höhe von maximal 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des Auftrags beschränkt.

5.5 Kommt der Kunde mit der Annahme der Leistung von CONSALCO in Verzug, trägt er die damit verbundenen Mehrkosten. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch von CONSALCO bleibt unberührt.

6. Preise, Rechnungsstellung, Fälligkeit, Bezahlung

6.1 Von CONSALCO angegebene Preise verstehen sich – soweit nicht anders angegeben – in Euro zuzüglich der jeweils im Zeitpunkt ihrer Entstehung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Im Fall von Lieferungen durch Versand werden dem Kunden sämtliche Versandkosten, insbesondere Verpackungskosten und Transportkosten, zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

6.3 Zahlungspflichten des Kunden sind mit Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. CONSALCO ist berechtigt Teilrechnungen zu stellen.

6.4 Rechnungen von CONSALCO sind vom Kunden unverzüglich zu prüfen und sind als richtig anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widerspricht. Ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch des Kunden ist dadurch nicht ausgeschlossen.

6.5 Ist eine Zahlung in Raten vereinbart, ist CONSALCO berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, wenn der Kunde eine Ratenzahlung nicht fristgerecht leistet. Dasselbe gilt, falls ein hingebener Scheck nicht eingelöst wird.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

7.1 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, soweit der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, aus demselben Rechtsverhältnis folgt und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber CONSALCO an Dritte abzutreten, es sei denn es handelt sich um Geldzahlungsansprüche oder CONSALCO hat der Abtretung schriftlich zugestimmt.

8. Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden

8.1 Werden CONSALCO nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die darauf schließen lassen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich nachteilig zu verändern drohen (insb. Eintritt oder drohender Eintritt eines Insolvenzgrunds), kann CONSALCO neben einer Vorleistungspflicht des Kunden auch die Stellung banküblicher Sicherheiten innerhalb 10 Tagen verlangen.

8.2 Die Sicherheiten werden auf Verlangen nach Wahl von CONSALCO freigegeben, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen von CONSALCO gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Diese Freigabegrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit CONSALCO im Verwertungsfall für die Verwertungserlöse umsatzsteuerpflichtig ist. CONSALCO wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheit auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

8.3 Während der Frist nach Ziff. 8.1 und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist CONSALCO zu weiteren Lieferungen oder Leistungen nicht verpflichtet.

8.4 Nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach Ziff. 8.1 ist CONSALCO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Datensicherung und Datenmigration

9.1 Es ist Sache des Kunden, vor der Leistungserbringung von CONSALCO eine geeignete und funktionsfähige Datensicherung durchzuführen. Die Datensicherung ist nur Gegenstand der Leistungen von CONSALCO, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

9.2 Eine im Zusammenhang oder infolge von Leistungen von CONSALCO notwendige Datenmigration ist nur Gegenstand der Leistungen von CONSALCO, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

10. Schadensersatz

10.1 CONSALCO haftet für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.2 CONSALCO haftet weiterhin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.3 Im Übrigen ist die Haftung für Schäden, die auf einer einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer einfach oder leicht fahrlässig begangenen unerlaubten Handlung eines der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von CONSALCO beruhen, ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist oder die aus berechtigter Inanspruchnahme besonderen Vertrauens erwachsen. Die Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten ist auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.

10.4 CONSALCO haftet gegenüber dem Kunden nicht für Schäden, die von einem Dritten gegenüber dem Kunden nach ausländischem Recht geltend gemacht werden und deren Geltendmachung mit den Grundsätzen des Deutschen Rechts (ordre public) offensichtlich unvereinbar ist. Dies gilt insbesondere für die Geltendmachung von „punitive damages“.

10.5 Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung aus der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Beschaffungsrisikos und die Haftung aus dem arglistigen Verschweigen eines Mangels.

11. Haftung für Schutzrechtverletzung

CONSALCO haftet nicht, falls die von ihr gelieferte Hardware oder sonstige Teile Schutzrechte Dritter verletzen, es sei denn CONSALCO sind derartige Umstände bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Machen Dritte gegenüber dem Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Ansprüche geltend, wird der Kunde CONSALCO unverzüglich informieren.

12. Unterlagen

12.1 Besteht an von CONSALCO dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfe, Pläne, Zusammenstellungen oder sonstige Arbeitsergebnisse; auch im Rahmen von Angeboten) ein Urheberrecht, verbleibt dieses unabhängig von einem etwaigen Vertragsschluss bei CONSALCO oder dem sonstigen Inhaber des Urheberrechts. Der Kunde erhält lediglich ein nicht übertragbares Nutzungsrecht, es sei denn es wird schriftlich etwas anderes vereinbart.

12.2 Soweit die von CONSALCO dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen von CONSALCO als vertraulich gekennzeichnet sind, ist der Kunde unabhängig von einem etwaigen Vertragsschluss verpflichtet, diese Unterlagen oder ihren Inhalt nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn CONSALCO hat schriftlich zugestimmt.

13. Wettbewerb

CONSALCO ist berechtigt, für weitere Auftraggeber national und international tätig zu werden.

14. Datenschutz

CONSALCO erfüllt die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen.

15. Schriftform

15.1 Schriftform im Sinne dieser AGB ist auch Telefax und Email.

15.2 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

16. Gerichtstand und Erfüllungsort

16.1 Für alle Rechtstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, wird die Zuständigkeit des für den Geschäftssitz von CONSALCO zuständigen Gerichts (Amtsgericht Erding, Landgericht Landshut) vereinbart, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

16.2 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von CONSALCO in Erding, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

17. Geltendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

18. Unwirksamkeit, Lücken

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. CONSALCO und der Kunde verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.

II. Besondere Regelungen für Hardware-Verkauf

1. Vertragsgegenstand, Leistungserbringung

1.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot von CONSALCO, den „Allgemeinen Regelungen“ (Ziff. I) und den „Besonderen Regelungen Hardware-Verkauf“ (Ziff. II) sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen (insgesamt Verkaufsvertrag).

1.2 Der Leistungsumfang der Hardware sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich zusätzlich auch aus der jeweiligen Produktbeschreibung und dem Benutzerhandbuch. CONSALCO behält sich geringfügige technische oder technisch bedingte Abweichungen vom Angebot ohne Einfluss auf die Gebrauchstauglichkeit der Hardware auch nach Zustandekommen des Verkaufsvertrags vor.

1.3 Die Installation oder Integration der Hardware ist nur Vertragsgegenstand, soweit sich dies aus dem schriftlichen Angebot von CONSALCO ergibt. Soweit die Installation oder Integration gemäß Satz 1 Vertragsgegenstand ist, wird die Leistungserbringung von CONSALCO dokumentiert.

1.4 Beinhaltet die Lieferung der Hardware eine für ihre Funktionsfähigkeit notwendige Software, erhält der Kunde hinsichtlich der Software nur ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Einsatz mit der gleichzeitig gelieferten Hardware.

1.5 CONSALCO übernimmt bezüglich der vertragsgegenständlichen Hardware keine Garantien und sichert keine Eigenschaften zu, außer es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

1.6 Die Lieferung der Hardware steht unter dem Vorbehalt, dass CONSALCO selbst von ihrem jeweiligen Vorlieferant rechtzeitig und vertragsgemäß beliefert wird.

2. Gefahrübergang, Abnahme

2.1 Erfolgt die Lieferung der Hardware durch Versand, so geht die Gefahr auf den Kunden über sobald CONSALCO oder ein Erfüllungsgehilfe von CONSALCO die Lieferung der Transportperson ausgehändigt hat. Der Kunde wird unverzüglich nach der Lieferung der Hardware die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Hardware selbst untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie CONSALCO und den Absender unverzüglich schriftlich unterrichten.

2.2 Der Versand erfolgt unversichert. Auf Wunsch des Kunden kann für den Versand eine Transportversicherung abgeschlossen werden, deren Kosten der Kunde trägt.

2.3 Ist neben der Lieferung auch die Installation oder Integration der Hardware Leistungsgegenstand (siehe Ziff. 1.3), erhält der Kunde die Dokumentation nach Ziff. 1.3, deren Erhalt vom Kunden zu bestätigen ist. Werden vom Kunden innerhalb 14 Tagen nach dem Erhalt der Dokumentation keine wesentlichen Mängel schriftlich gerügt, gilt die jeweilige Installations- und Integrationsleistung als abgenommen.

3. Preiserhöhungen

CONSALCO behält sich das Recht vor, ihre Preise nach Ablauf von 4 Monaten seit dem Vertragsabschluss entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lieferantenpreissteigerungen eintreten. Dies wird der CONSALCO dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Soweit die Installation oder Integration gemäß Satz 1 Vertragsgegenstand ist, ist der Kunde verpflichtet, CONSALCO bei der Leistungserbringung nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere in seiner Betriebsphäre die für die vertragsgemäße Leistungserbringung von CONSALCO erforderlichen Voraussetzungen unentgeltlich zu schaffen und – soweit erforderlich – aufrechtzuerhalten. Soweit erforderlich wird der Kunde nach Mitteilung durch CONSALCO für die weitere Leistungserbringung erforderliche Entscheidungen unverzüglich treffen.

4.2 Ist es zur Leistungserbringung von CONSALCO erforderlich, dass der Kunde Informationen oder Unterlagen bereitstellt und sind diese fehlerhaft, unvollständig oder sonst nicht ausreichend, wird der Kunde nach Mitteilung durch CONSALCO unverzüglich die Informationen oder Unterlagen korrigieren, vervollständigen oder sonst ergänzen.

4.3 Es ist Sache des Kunden, insbesondere vor der Vornahme der Installation und Integration durch CONSALCO für eine geeignete und funktionsfähige Datensicherung zu sorgen, es sei denn es ist schriftlich vereinbart, dass CONSALCO diese Datensicherung durchführt.

4.4 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten auch nach Aufforderung mit Fristsetzung durch CONSALCO nicht innerhalb angemessener Frist, wird CONSALCO von der entsprechenden Leistungspflicht frei.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die von CONSALCO gelieferte Hardware (im Folgenden: Vorbehaltsware) bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher bei Vertragsschluss bestehender Verbindlichkeiten des Kunden aus seiner Geschäftsverbindung mit CONSALCO (incl. der Verbindlichkeit aus diesem Vertragsschluss) Eigentum von CONSALCO.

5.2 Die Vorbehaltsware ist vom Kunden pfleglich zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind durchzuführen. Der Kunde wird die Vorbehaltsware ausreichend versichern. Einen Besitzwechsel, Pfändungen oder sonstige Eingriffe wird der Kunde CONSALCO unverzüglich mitteilen. Etwaige Kosten einer Klage nach § 771 BGB sind vom Kunden zu tragen.

5.3 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für CONSALCO. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Vorbehaltsware setzt sich an der neuen Sache fort. Erfolgt eine Be- oder Verarbeitung mit CONSALCO nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt CONSALCO an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungsbetrags der Vorbehaltsware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.

5.4 Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im ordentlichen Geschäftsgang und solange er sich nicht in Verzug befindet, gestattet. Dasselbe gilt für die Veräußerung von Sachen, an denen CONSALCO nach gesetzlichen Bestimmungen (Verbindung etc.) oder nach diesem Vertrag Eigentumsrechte erworben hat. Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde in Höhe des Rechnungsbetrages) an CONSALCO ab. Bei Einstellung der Forderung aus der Weiterveräußerung in ein Kontokorrent bezieht sich die Abtretung auf den Endsaldo. CONSALCO nimmt die Abtretung an.

5.5 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware weiterveräußert, so tritt der Kunde die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungsbetrags der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren an CONSALCO ab. Im Fall der Einstellung einer solchen Forderung aus der Weiterveräußerung in ein Kontokorrent bezieht sich die Abtretung auf den Endsaldo. CONSALCO nimmt die Abtretung an.

5.6 Nach der Abtretung bleibt der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. CONSALCO behält sich allerdings vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

5.7 Steht dem Kunden aus der Nutzung der Vorbehaltsware ein Anspruch auf Vergütung (z.B. ein vertraglicher Anspruch) gegenüber Dritten zu, so tritt der Kunde diesen Anspruch in Höhe der gesicherten Forderung nach Ziff. 5.1 ab. CONSALCO nimmt die die Abtretung an.

5.8 CONSALCO ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen (§ 449 Abs. 2 BGB).

6. Gewährleistung

6.1 Für die Anzeige des nichtvertragsgemäßen Zustands durch den Kunden gilt § 377 HGB, wobei die Rügefrist drei Tage beträgt. Der Nacherfüllungsanspruch des Kunden verjährt in sechs Monaten nach der Ablieferung des Kaufgegenstands und im Fall von Installations- oder Integrationsleistungen in sechs Monaten nach der Abnahme der jeweiligen Leistung.

6.2 Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht, soweit die Abweichung der Hardware vom vertragsgemäßen Zustand unerheblich und ihre Funktionstauglichkeit nicht beeinträchtigt ist.

6.3 Will der Kunde gegenüber CONSALCO Gewährleistungsrechte geltend machen und bestehen zugleich Gewährleistungsrechte des Kunden gegen den Hersteller der Hardware (z.B. aus einer Herstellergarantie) hat der Kunde insoweit vorrangig den Hersteller in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus ist CONSALCO ist berechtigt, dem Kunden die Abtretung der Mängelansprüche, die CONSALCO gegenüber den Hersteller der Hardware hat, anzubieten und den Kunden sodann hinsichtlich der Gewährleistung an den Hersteller zu verweisen. Für diesen Fall ist CONSALCO nur gewährleistungspflichtig, wenn der Kunde den Hersteller erfolglos gerichtlich auf Gewährleistung in Anspruch genommen hat.

6.4 Hat CONSALCO infolge einer Mangelanzeige des Kunden Leistungen zur Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor und hätte der Kunde dies erkennen können, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

6.5 Die Gewährleistung für von CONSALCO gelieferte Hardware erlischt, soweit der Kunde die Hardware ändert, sonst in die Hardware eingreift oder die Hardware nicht gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, der Produktbeschreibung und dem Benutzerhandbuch nutzt, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Änderung oder der Eingriff oder die Nutzung für den Mangel nicht ursächlich ist.